



ausgehängt am: 09.08.2021

abgenommen am: \_\_\_\_\_

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69**  
**„Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, Gemeinde Lathen;**  
**Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) zur Einbeziehung von**  
**Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 01.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung nebst Anlagen, als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Mit diesem Bebauungsplan werden Grundstücke an der „Kathener Dorfstraße“ einer Bebauung zugeführt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet.



Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“ einschließlich Begründung nebst Anlagen in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 69 „Südlich Dünefehn / östlich der B 70, Teil X“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann der Bebauungsplan auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 09.08.2021



- Helmut Wilkens -  
(Gemeindedirektor)